

Vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln nach § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i. d. F. der 3. Fortschreibung vom 03.06.2021 für die Nutzung der kreiseigene Sportstätten



Verein:

Name:

Anschrift:

Der o. g. Verein, vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, bestimmt für seine Mitglieder und Kursteilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der kreiseigenen Sportstätten folgende vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln (hier: vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept):

- Der Verein, seine Mitglieder und Kursteilnehmer bzw. Nutzer erkennen die Bestimmungen der 3. Fortschreibung des Rahmeninfektionsschutzkonzept (RISK) mit seinen Handlungsleitlinien für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine sowie für die sportliche Nutzung weiterer Personen in kreiseigenen Sportstätten (RISK-Sport-LkrGrz, abrufbar im Internet unter https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/user_upload/Endf._3._Fortschr._RISK_Nutzg._kreiseig._Sportstaetten.pdf bei der Nutzung der kreiseigenen Sportstätten sowie ggf. bestehende objektspezifische Sonderregeln (bei Bedarf vor Ort einsehbar) uneingeschränkt an.
- Weitergehende Festlegungen hinsichtlich Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen bestehen durch den Verein nicht.
- Der Verein/Nutzer erklärt nach Maßgabe dieses vereins- und sportartspezifischen Infektionsschutzkonzeptes folgende, über die Bestimmungen bzw. Handlungsleitlinien des RISK-Sport-LkrGrz weiterreichende Maßnahmen im Sinne der §§ 3 - 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F. vom 01. Juni 2021 für sich, seine Mitglieder oder Kursteilnehmer als verbindlich (ggf. als Anlage durch den Verein beifügen):

- Der Verein beauftragt nach § 5 Abs. 2. der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung vom 01. Juni 2021 folgende Mitglieder (Übungsleiter/Betreuer) mit der Ausübung der tatsächlichen Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen nach diesem vereinsbezogenen Infektionsschutzkonzeptes und überträgt ihnen jeweils einzeln zu diesem Zweck die Handlungsvollmacht, namens und im Auftrage der Vereins sämtliche erforderliche Maßnahmen (insbesondere die Durchsetzung des Hausrechts) rechtsverbindlich vornehmen zu können (Verantwortliche Personen)*:

*Es ist sicherzustellen, dass jeweils mindestens eine der genannten Personen beim Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins bzw. Nutzers anwesend ist!

Das "vereins- und sportartspezifische Infektionsschutzkonzept" zur Nutzung der kreiseigenen Sportstätten ist dem Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur vorzulegen/zu übersenden und bei Benutzung durch die verantwortliche/n Person/en des Vereins/Nutzers mitzuführen.

Ort/Datum: